

Gemeinde Attinghausen



Waldstrassenreglement



Die Einwohnergemeindeversammlung Attinghausen, zuständig für die land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsstrassen Haldi - Regliberg - Kaltenbrunnen, die Genossenschaftsstrasse St. Onophrio vom Kohlplatz bis in den Bissigberg und von der Gändlistrasse bis in den Tschingel sowie der Korporationsbürgerrat Attinghausen, zuständig für die Erschliessungsstrasse Regliberg - Stickiplanggä, nachfolgend Strassenhoheitsträger bezeichnet, erlassen dieses

Reglement

über die Benützung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrasse Haldi - Regliberg - Kaltenbrunnen - Stickiplanggä (Waldstrasse) und die Genossenschaftsstrasse St. Onophrio

Die Strassenhoheitsträger gestützt auf Artikel 12 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri¹⁾ und Artikel 14 der Verordnung über den Strassenverkehr²⁾ beschliessen:

Artikel 1 Fahrverbot

Mit Genehmigung des Regierungsrates bestehen für die Waldstrasse und die Genossenschaftsstrasse St. Onophrio ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14) mit der Zusatztafel "Fahrt nur mit der Bewilligung der Strassenhoheitsträger gestattet. Die Strasseneigentümer lehnen jede Haftung ab".

Artikel 2 Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht

Ausnahmen vom Fahrverbot gelten ohne weiteres für:

- a) Fahrten zu Hilfeleistungen bei Notfällen, Rettungs- und Bergungsaktionen;
- b) Ärzte, Tierärzte, Besamer, Seelsorger und das amtliche Forst- und Wasserbaupersonal zur Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit;
- c) die Feuerwehr Attinghausen zu organisierten Übungen, alle Feuerwehren bei Brandfällen oder Nothilfen;
- d) die öffentlichen Dienste (Post, Telefon, Organe der Gemeindebehörden und dergleichen) zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben;
- e) militärische und andere Aufgaben gemäss der Regelung des Bundesrates (Art. 14, Abs. 2, Bst. b der kantonalen Waldverordnung).

¹⁾ RB 50.1111

²⁾ RB 50.1311

Artikel 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Auf entsprechendes Gesuch hin können Ausnahmen vom Fahrverbot bewilligt werden für:

- a) Personen, die im Erschliessungsgebiet
 1. wohnen (Jahresbewilligung) oder solche Personen besuchen (Tagesbewilligung);
 2. land- und forstwirtschaftlich oder sonstwie beruflich tätig sind (Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung);
 3. ihre Ferien verbringen, für den An- und Abreisetag sowie benötigte Materialtransporte (Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung). Der Tagestourismus (Wanderer, Kletterer, etc.) gilt nicht als Ferien;
 4. Grundeigentum besitzen, soweit Materialtransporte durchgeführt werden müssen und die Zufahrt aus Bewirtschaftung erforderlich ist (zeitlich befristete Bewilligung);
- b) Vieh- und Materialtransporte (Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung);
- c) Jäger für Abtransport von erlegtem Wild¹⁾ (Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung).

Artikel 4 Bewilligung

¹Die Strassenhoheitsträger bezeichnen Bewilligungstellen (siehe Anhang 1 dieses Reglements).

²Die Bewilligung kann als Tagesbewilligung oder als Dauerbewilligung für höchstens ein Jahr erteilt werden.

³Für Dauerbewilligungen ist rechtzeitig im voraus ein schriftliches Gesuch an die Einwohnergemeindekanzlei z.H. der Waldstrassenkommission (Waldstrasse) resp. an den Vorstand der Genossenschaftsstrasse St. Onophrio einzureichen. Die bezeichneten Organe beschliessen über das in ihre Kompetenz fallende Gesuch. Die Waldstrassenkommission setzt sich aus je einem Mitglied des Einwohnergemeinderates Attinghausen und einem Mitglied des Korporationsbürgerrates Attinghausen zusammen.

⁴Über Einzelbewilligungsgesuche entscheidet die Bewilligungsstelle.

⁵Sind die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, können die Strassenhoheitsträger die Bewilligung verweigern oder sofort entziehen.

⁶Die Bewilligungsstelle führt eine Liste der Berechtigten und ihren Fahrzeugnummern gemäss Artikel 3.

Artikel 5 Strassenbenützung und Strassenunterhalt

Die Strassenbenützung und der Strassenunterhalt richten sich nach den Richtlinien im Anhang 4, der Bestandteil dieses Reglements ist.

¹⁾ RB 40.3111

Artikel 6 Gebühr

¹Die Bewilligungsgebühren sind im Anhang 2 geregelt. Die Einwohnergemeinde Attinghausen nimmt die Verwaltung wahr. Die Bewilligungsgebühren stehen der Einwohnergemeinde zu. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bewilligungsstellen.

²Für den Strassenunterhalt sind zusätzliche Strassenunterhaltsgebühren zu entrichten. Die Strassenhoheitsträger setzen die Gebühren für die Waldstrasse fest. Die Wegbaugenossenschaft St. Onophrio setzt in Absprache mit dem Gemeinderat die Gebühren für die Genossenschaftsstrasse St. Onophrio fest. Die Strassenunterhaltsgebühren stehen den Strasseneigentümern zu. Ihre Höhe richtet sich nach den in Anhang 3 dieses Regelements enthaltenen Ansätzen. Die Aufteilung der Einnahmen der Waldstrasse wird in einem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Korporationsbürgergemeinde speziell geregelt.

³Die Grundgebühren werden zu Beginn des Jahres den Eigentümern in Rechnung gestellt. Die Strassenunterhalts- sowie die Bewilligungsgebühren werden mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.

Artikel 7 Ausweise

¹Gestützt auf die Bewilligung stellt die Bewilligungsstelle dem Gesuchsteller einen Ausweis aus, der den Inhalt der Bewilligung wiedergibt.

²Der Ausweis enthält die folgenden Angaben: Erschliessungsstrasse, Bewilligungsstelle, Personalien des Bewilligungsempfängers, Fahrzeugnummer, Bewilligungsgrund, Dauer der Bewilligung.

³Fahrzeuge für Benützer nach Artikel 2 sind nach Möglichkeit zu kennzeichnen.

Artikel 8 Ausweispflicht

¹Der Strassenbenützer ist verpflichtet, den Ausweis mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuweisen.

²Lässt er das Fahrzeug auf der bewilligungspflichtigen Fahrstrecke stehen, hat er den Ausweis gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen.

³Die Kontrollorgane werden vom Strasseneigentümer auf Antrag des Werkeigentümers bestimmt und vom Regierungsrat genehmigt.

Artikel 9 Gewährleistung und Haftung

¹Soweit das Bundesrecht es zulässt, lehnen die Strassenhoheitsträger jede Haftung für Personen, Vieh- und Fahrzeugschaden ab, die sich aus der Benützung der Strassen ergeben.

²Für die Fahrbenützung gelten die Eidgenössischen Bedingungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes sowie die dazu gehörenden einschlägigen Verordnungen. Es ist besonders langsam und vorsichtig zu fahren; Motorfahrzeuge müssen amtlich vorgeführt sein. Auf Fussgänger und andere Strassenbenützer ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Artikel 10 Strafe

¹Wer das Fahrverbot nach diesem Reglement verletzt, wird bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr¹⁾ und der darauf gestützten Erlasse.

Artikel 11 Kompetenzdelegation an den Gemeinderat bzw. den Korporationsbürgerrat

¹Der Einwohnergemeinderat bzw. der Korporationsbürgerrat wird ermächtigt, die Anhänge 1 bis 5 zu ändern, soweit dies sachlich notwendig oder zweckmässig ist.

²Bei der Änderung der Gebührensätze (Anhang 2 und 3) berücksichtigt er die Bemessungsgrundsätze, wie sie in der kantonalen Gebührenverordnung vom 30 Juni 1982 enthalten sind.

Artikel 12 Vorbehaltenes Recht

Vorbehalten bleiben bestehende besondere vertragliche Regelungen mit Dritten im Erschliessungsgebiet.

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 14. Oktober 1991 wird aufgehoben.

¹⁾ SR 741.03

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat am 1. Mai 1999 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Attinghausen
Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Ernst Zraggen Walter Gisler

Vom Regierungsrat genehmigt am: 20. April 1999

Anhang 1

Verzeichnis der Bewilligungsstellen

Für Wald- und St. Onophriostrasse

- Gemeindekanzlei Attinghausen
- Seilbahn Mittelstation

Für Waldstrasse

- Korporationsbürgergemeindekanzlei Attinghausen
- Waldstrassenkommission (Spezial- und Dauerbewilligungen)
- Josefine Wyrsh-Zurfluh, Mätteli

Für St. Onophriostrasse

- Präsident der Wegbaugenossenschaft St. Onophrio (Einzel-, Spezial- und Dauerbewilligungen)
- Josef Walker-Traxel, Gändli 20

Anhang 2

Bewilligungsgebühren

Einzelbewilligung:	Fr.	5.--
Dauerbewilligung:	Fr.	10.--

Anhang 3

Strassenunterhaltsgebühren

1. Erschliessungsstrasse Häldi - Regliberg - Kaltenbrunnen – Stickiplanggä
 - a) Motorräder, Motorfahrräder, Personenwagen bis 3.5 t
 - bei einer Tagesbenützung: Fr. 5.--
 - bei einer Dauerbenützung: Fr. 10.-- pro Monat
 - b) Transporter und Traktoren
 - bei einer Tagesbenützung: Fr. 15.--
 - bei einer Dauerbenützung: Fr. 25.-- pro Monat
 - c) Lastwagen und andere schwere Transportfahrzeuge ab 3.5 t
 - Einzelfahrt: Fr. 20.--
 - Bei Mehrfachfahrten: Pauschalgebühr
 - d) Holztransporte der Korporationsbürgergemeinde
 - pro Kubikmeter Fr. 2.--
 - e) Personen, die im Erschliessungsgebiet wohnen oder Grundeigentum besitzen:
 - die Benützer gemäss lit. A bis c bezahlen folgende jährliche Gebühren:
 - Grundgebühr Fr. 70.--
 - pro Fahrzeug (exl. Mofa) Fr. 20.--
 - f) Für die durch den Korporationsbürgerrat bewilligten Forstarbeiten und Forsttransporte werden keine Gebühren verrechnet; hingegen ist die entsprechende Bewilligung bei der Waldstrassenkommission einzuholen.
Weiter werden für Strassenunterhaltsarbeiten der Einwohnergemeinde und der Korporationsbürgergemeinde sowie für Unterhaltsarbeiten der Wasserversorgung ebenfalls keine Gebühren erhoben
 - g) Besondere Regelungen bei umfangreichen Baumaterialtransporten bleiben vorbehalten.
 - h) Die Grundgebühren sind vom Eigentümer der Liegenschaft zu bezahlen.

i) Folgende Grundstücke werden von der Waldstrasse erschlossen:

- Heretswis
- Regliberg
- Seewli
- Seewlibergli
- Stotzig
- Deppenriedli
- Bitmändi
- Vorderer Schwanden
- Hinterer Schwanden
- Sticki
- Plattenbergli
- Oberes Stockbergli
- Unteres Stockbergli

2. Genossenschaftsstrasse St. Onophrio

Die Strassenunterhaltsgebühren werden von der Wegbaugenossenschaft St. Onophrio festgesetzt.

Anhang 4

Technische Richtlinien für die Waldstrasse

- a) Das Höchstgewicht für den Schwerverkehr beträgt 18 t. Es dürfen nur 2-achsige Fahrzeuge benutzt werden. Auf begründetes Gesuch hin können im Einzelfall Ausnahmen gewährt werden.
- b) Die Strassenhoheitsträger führen keine Schneeräumung durch. Die Strasse gilt bei Gefahr von Vereisung oder Schnee als geschlossen. Der Einsatz von chemischen Frostbekämpfungsmitteln ist auf jeden Fall ausgeschlossen.
- c) Für den Schwerverkehr (lit. c Anhang 3) besteht ein generelles Kettenverbot.
- d) Bei erhöhter Risikogefahr kann der Strassenhoheitsträger die Waldstrasse für jeglichen Verkehr sperren. Bei erhöhter Gefahr durch Starkregen, Sturm oder Tauwetter gilt die Waldstrasse generell als geschlossen¹⁾.
- e) Innerhalb der mit den Hinweistafeln "Wasserschutzgebiet" signalisierten Quellwasserschutz-zonen ist besondere Sorgfalt geboten, um eine Verunreinigung des Quellwassers zu vermeiden.
Innerhalb dieser "Wasserschutzgebieten" sind insbesondere verboten:

Das Befahren der Strassen mit nicht immatrikulierten und nicht einwandfrei gewarteten sowie leckgefährdeten Fahrzeugen,

Der verkehrs- und gewässerschutztechnisch ungesicherte Transport und Umschlag von wassergefährdenden Stoffen sowie Flüssigkeiten wie Brenn- und Treibstoffe ab einer Menge von mehr als 30 Liter.

In einem Schadenfall (Ölunfall und dergleichen) ist wie folgt vorzugehen:

Mit allen möglichen Mitteln ist zu verhindern, dass Schadstoffe in den Boden einsickern oder in ein Oberflächengewässer abfliessen können.

Bei einem Schadenfall ist unverzüglich die Ölwehr über Tel.-Nr. 118 zu alarmieren.

Es ist unverzüglich die Wasserversorgung (via Gemeindekanzlei) sowie das Kantonale Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewässerschutz zu benachrichtigen.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzesbestimmungen betreffend Gewässerschutz.

¹⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2011, in Kraft per 31.03.2011

Anhang 5

Kontrollorgane

- Für St. Onophriostrasse: Dittli Arnold, Boden
- Für Waldstrasse: vakant ¹⁾
- Für gesamtes Gebiet: vakant ¹⁾

¹⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 19. Februar 2013